

Weisung über den Bezug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden bei Wegzug von natürlichen Personen ins Ausland

(Vom 5. Juni 2001)

Der Vorsteher der Finanzverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 7 Ziffer 5 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (VVDBG, mit Änderungen bis 16. Januar 2001) mit Wirkung ab der Steuerperiode 2001,

erlässt folgende Weisung:

A. Grundlage*I. Einzug der direkten Bundessteuer durch die Gemeinden und Bezirke*

- 1 Der Einzug der direkten Bundessteuer erfolgt für alle Steuerpflichtigen (Inländer, Ausländer, Aufenthalter), welche sich ins Ausland abmelden und nicht der Quellensteuer unterliegen, durch die Gemeinden bzw. Bezirke. Dies gilt sowohl für die Steuer des Wegzugsjahres als auch für noch offene Forderungen der Vorjahre.

B. Bezugsverfahren*I. Fälligkeit der direkten Bundessteuer (Art. 161 Abs. 4 lit. a DBG)*

- 2 Im Falle eines Wegzuges aus der Gemeinde bzw. dem Bezirk ins Ausland wird die direkte Bundessteuer sofort fällig. Sie wird durch die Gemeinde bzw. den Bezirk zusammen mit den kantonalen Steuern eingezogen.

II. Berechnung der direkten Bundessteuer (Art. 208-213, Art. 214 DBG)

- 3 Auf Grund des Wechsels zur einjährigen Steuerperiode mit Gegenwartsbemesung gilt als Steuerperiode das Kalenderjahr. Bei unterjährigen Ereignissen (zum Beispiel Wegzug ins Ausland unter Jahr) erfolgt die Berechnung der direkten Bundessteuer über das steuerbare Einkommen (effektiv erzielttes Einkommen respektiv angefallene Gewinnungskosten) als auch über das satzbestimmende Einkommen (Umrechnung des Einkommens und der Gewinnungskosten auf ein Jahr). Eine Umrechnung des Steuerbetrages pro rata temporis erfolgt nicht. Für die Festsetzung der direkten Bundessteuer sind die Tarife „Post“ für natürliche Personen massgebend (Postnumerandotarife).

III. Berechnung des Steuerbetrages bei fehlender Veranlagung

- 4 Liegt im Zeitpunkt der Abmeldung noch keine Steuerveranlagung vor, so sind die für die Rechnungsstellung erforderlichen Angaben rechtzeitig bei der Steuerverwaltung einzuholen. Ebenfalls sind der Steuerverwaltung Angaben über zu erwartende Kapitalabfindungen zu machen (Art. 37 und 38 DBG).

IV. Ausweis über bereits bezahlte Steuerbeträge

- 5 Machen Steuerpflichtige geltend, dass sie für den noch zu fakturierenden Zeitraum die Steuern bereits bezahlt haben, haben sie dies durch entsprechende Quittungen auszuweisen.

V. Sicherstellung bei Gefährdung des Steueranspruches (Art. 169 DBG)

- 6 Erscheint die von einem Steuerpflichtigen geschuldete direkte Bundessteuer als gefährdet, so hat die Gemeinde bzw. der Bezirk umgehend Meldung an die kantonale Finanzverwaltung, Inkasso direkte Bundessteuer, zu erstatten. Diese erlässt eine Sicherstellungsverfügung.

VI. Form der Steuerrechnung und Steuerquittung

- 7 Die Form der Steuerrechnung und Quittung (zusammen mit den kantonalen Steuern oder auf einer speziellen Rechnung für die direkte Bundessteuer) ist durch die Gemeinde bzw. den Bezirk zu bestimmen.

C. Abrechnung mit der kantonalen Finanzverwaltung (Inkasso direkte Bundessteuer)

- 8 Die mit dem Einzug der direkten Bundessteuer betrauten Gemeinden bzw. Bezirke rechnen laufend mit der kantonalen Finanzverwaltung (Inkasso direkte Bundessteuer) ab und überweisen die Steuerbeträge auf deren Postkonto (60-8927-8, kantonale Finanzverwaltung, direkte Bundessteuer, 6430 Schwyz) mit Angabe des Namens und der PID-Nummer.

D. Schlussbestimmungen

- 9 Diese Weisung tritt sofort in Kraft und ersetzt jene des Vorstehers der Steuerverwaltung vom 1. Februar 1997. Sie wird im Steuerbuch publiziert.